



Bundesamt für Umwelt BAFU
per Email an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Zürich, 13. Juli 2021

Stellungnahme zur CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Basisindustrien unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie und rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz. Die IGEB organisiert jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch sind und die Stromendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfaser- und Gasindustrie vereinigt.

Per Email vom 14. April 2021 haben Sie uns über die Eröffnung der Vernehmlassung betreffend Änderungen bei der CO₂-Verordnung im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes informiert.

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Bundesrat die Verordnung noch vor der Abstimmung über das Gesetz präsentiert und damit Transparenz geschaffen hat, auch wenn in der Zwischenzeit die Totalrevision des CO₂-Gesetzes an der Urne gescheitert ist. Für uns sind nach der Ablehnung der Gesetzesrevision nur noch ganz bestimmte Elemente aus der Verordnung relevant, die mit der Fortführung der bisherigen Anerkennung der Klimagasreduktionsanstrengungen der Industrie und der Anbindung an das EHS der EU bzw. dem «Opt-Out» zusammenhängen. Dazu äussern wir uns wie folgt:

«Gleichwertige Verminderung» bei Opt-Out vom EHS-System

Anlagenbetreiber, die mit ihrem Ausstoss während drei Jahren unter 25'000t CO₂eq fallen, können auf Antrag aus dem EHS austreten. Wenn sie weiterhin von der Abgabe befreit bleiben wollen, sollen sie sich zu einer «gleichwertigen Verminderung» verpflichten. Eine solche ist gegeben, wenn die THG-Emissionen jährlich um 2.2% gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden. Wenn diese jährliche Verminderung nicht durch Massnahmen an den Anlagen erreicht werden kann, soll der Anlagenbetreiber dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten THG-Emissionen bis spätestens 30. April des Folgejahres Schweizer Emissionsrechte abgeben.

Aufgrund der Koppelung zwischen dem Emissionshandelssystemen der EU und demjenigen der Schweiz führt dies zu einer Verknappung und Verteuerung von Schweizer Emissionsrechten, weil ein entsprechender Bedarf nie alloziert wurde. Statt mit «gleichwertigen Verminderung» ein weiteres Modell einzuführen, mit dem die Verminderungsverpflichtungen von Anlagebetreibern, die aus dem EHS

austreten, erfüllt werden müssen, sollen wahlweise die drei bestehenden Modelle genutzt werden können (THG-Effizienzziel, Massnahmenziel, Standardziel). Das ist durchaus auch im Sinne einer effizienten Umsetzung der CO₂-Reduktionsverpflichtungen.

Antrag

Art. 80

¹ Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 oder 2 erfüllt, kann sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO₂-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten; ~~die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist (gleichwertige Verminderung)~~. Er meldet dies dem BAFU im Rahmen des Gesuchs um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS.

² Das Gesuch um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS muss zusätzlich ~~zur Angabe, dass der Betreiber sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichten will~~, folgende Angaben enthalten: ...

Art. 80 Abs. 3 – 7 *streichen*

Art. 81 – 83 *streichen*

Frist bei provisorischen Verfügungen

Eine Frist von 5 Jahren, bis eine provisorische Verminderungsverpflichtung definitiv verfügt wird, ist zu lang. Zielanpassungen nach einer solch langen Zeitspanne können erhebliche kostenrelevante Abweichungen zur Folge haben.

Antrag

Art. 89 Abs. 2

² Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht spätestens ~~fünf~~ **zwei** Jahre nach ihrem Erlass oder spätestens bis Ende 2029 aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv.

Termin für Abgabe des Monitoringberichtes

Der Abgabetermin für den Monitoringbericht soll vom 31. Mai auf den 30. April vorverlegt werden. Dies führt zu Qualitätsverlusten, weil bis Ende April jeweils noch nicht alle Daten verfügbar sind, beispielsweise Herkunftsnachweise für die Stromqualität. Deshalb soll das bisherige Datum für die Abgabe des Monitoringberichtes beibehalten werden.

Antrag

Art. 90 Abs. 1

¹ Betreiber von Anlagen reichen den Monitoringbericht in der vorgeschriebenen Form jährlich bis zum ~~30. April~~ **31. Mai** des Folgejahres beim BFE ein.

Ausschluss von Anlagen

Gemäss Art. 95 Abs. b können Anlagen aus der Verminderungspflicht entlassen werden, wenn sie keine Treibhausgase mehr ausstossen, beispielsweise aufgrund einer Umstellung auf erneuerbare Energien. Aus Gründen der Betriebssicherheit wird manchmal ein Back-up System eingerichtet, das fossile Energie verbraucht. Bei der Umstellung auf erneuerbare Systeme sollte es möglich sein, trotzdem aus der

Verminderungspflicht entlassen zu werden. Man könnte die jährliche Einsatzdauer analog zu derjenigen von Notstromaggregaten begrenzen.

Antrag

Art. 95 Bst. b

Vor dem Jahr 2030 ist ein Ausschluss von Anlagen aus einer bestehenden Verminderungsverpflichtung nur möglich, wenn:

b. der Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb bis auf eine Notversorgung eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst oder die Anforderungen nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Freundliche Grüsse



Frank R. Ruepp
Präsident



Carla Hirschburger
Geschäftsführerin